OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604390/7/MK

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der B. A., x, x, gegen das Straferkenntnis der Landepolizeidirektion Oberösterreich vom 29.03.2021, GZ: VStV/921300391316/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der verhängte Strafbetrag auf 800,- Euro und die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Tage herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landepolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.03.2021, GZ: VStV/921300391316/2021, wurde Frau B. A., x, x (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), zur Last gelegt, am 06.03.2021 um 02:37 Uhr in der Boschstraße 32a (Aluminiumgießerei), 4600 Schafwiesen, sich als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert zu haben, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt überprüfen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Über sie wurde gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600,- Euro (zuzüglich Verfahrenskosten), für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt.

I.2. Mit Beschwerde vom 12.05.2021 wurde die Höhe des verhängten Strafmaßes bekämpft, weil die Bf über kein Einkommen verfüge.

I.3. In der mündlichen Verhandlung wurde dieses Vorbringen dem Grunde nach wiederholt und ausgeführt, dass die Bf in B einen Kebap- bzw. Würstelstand betreibe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Der zur Last gelegte Sachverhalt wird dem Grunde nach nicht bestritten. Das Beschwerdevorbringen ist auf die Strafhöhe eingeschränkt.

Die Bf betreibt in B einen Kebap- bzw. Würstelstand. Der im Zuge der Rechtfertigung vorgelegte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 20.04.2020 weist ein negatives Einkommen für das Jahr 2019 aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„ Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

§ 5. [...]

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken [...], auf Alkoholgehalt zu untersuchen. [...]

Strafbestimmungen

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 bis 5900 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen [...] zu lassen [...].“

Die maßgebenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich [...], so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im Rahmen der Strafbemessung sind einerseits die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe der §§ 33 und 34 Strafgesetzbuch (StGB) zu berücksichtigen. In gegenständlichen Fall ist einerseits iSd § 34 Ab. 1 Z 18 von einer Tatbegehung vor einem längeren Zeitraum und seitherigem Wohlverhalten auszugehen, andererseits stellt gemäß § 34 Abs. 2 leg.cit. auch die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer aus nicht in der Sphäre des Täters gelegenen Gründen einen (weiteren) Milderungsgrund dar.

Einschlägig zu qualifizierende Erschwerungsgründe waren nicht zu berücksichtigen, sehr wohl aber die oben angeführten Milderungsgründe. Deren beträchtliches Überwiegen war iSd § 20 VStG zu werten, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die finanzielle Situation dabei keine Rolle gespielt hat, deren Berücksichtigung durch die belangte Behörde in Form der Verhängung der

gesetzlichen Mindeststrafe ordnungsgemäß erfolgte. Die weiteren relevanten Umstände im Rahmen der Strafbemessung sind ausschließlich dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zuzuordnen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger